

Arts & Crafts

Berufe im Kunsthandwerk

BK BUNDESVERBAND
KUNSTHANDWERK
Berufsverband Handwerk Kunst Design e.V.

BUS
GMBH



Informationsmaterialien für Betriebe

Förderung, Ausbildungsmodalitäten und Nachwuchskräfte aus dem Ausland ausbilden

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

bibb Bundesinstitut für
Berufsbildung

Gefördert als JOBSTARTER plus-Projekt aus Mitteln
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Inhaltsverzeichnis

Fördermöglichkeiten & Ausbildungsmodalitäten	3
Berufsausbildungsbeihilfe	3
Assistierte Ausbildung	3
Einstiegsqualifizierung	4
Teilzeitausbildung	4
Nachwuchskräfte aus dem Ausland ausbilden	5
Auszubildende aus EU-Staaten	5
Auszubildende aus Dritt-Staaten	6
Ausbildung von Geflüchteten	7

Fördermöglichkeiten & Ausbildungsmodalitäten

Um die duale Berufsausbildung in Deutschland nachhaltig zu stärken, gibt es für Ausbildungsbetriebe unter Umständen von Bund und Ländern zur Verfügung gestellte Unterstützungsprogramme.

Diese finanziellen Ausbildungsförderprogramme sind häufig jedoch zeitlich begrenzt und werden regional oder auf Landesebene durchgeführt. Daher ist es schwierig hierzu allgemeingültige Angaben zu machen.

Über Möglichkeiten zur Förderung informieren Sie die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter vor Ort, die zuständige Kammer oder die regionale Wirtschaftsförderung. Oft ist es sinnvoll, sich über derartige Förderprogramme vor Vertragsunterschrift zu informieren und zu prüfen, ob diese für Sie in Frage kommen.

Berufsausbildungsbeihilfe

Über die Agentur für Arbeit haben Auszubildende die Möglichkeit, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) zu beantragen. Wenn die Auszubildenden während der Ausbildung in einer eigenen Wohnung leben, reicht die Ausbildungsvergütung oftmals nicht aus, um den Lebensunterhalt eigenständig bestreiten zu können. Mit der Berufsausbildungsbeihilfe kann die Agentur für Arbeit in diesen Fällen mit einem monatlichen Zuschuss unterstützen. Die Höhe des Zuschusses wird dabei individuell nach der Lebenssituation der Auszubildenden durch die Agentur für Arbeit ermittelt. Dazu müssen Ihre Auszubildenden bei der Agentur für Arbeit online oder in Papierform einen Antrag stellen.

Infobox **Kontakt**daten

Arts & Crafts Team
Bundesverband Kunsthandwerk
Windmühlenstr. 3
60329 Frankfurt a.M.

069 7402 31
info@bundesverband-kunsthandwerk.de
www.ausbildung-im-kunsthandwerk.de

Auch hier empfiehlt es sich, mit der örtlichen Agentur für Arbeit rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn Kontakt aufzunehmen, denn die Bearbeitung des Antrags kann einige Zeit in Anspruch nehmen. So können Sie bereits vorab klären, ob die Voraussetzungen für den finanziellen Zuschuss erfüllt sind und erfahren, welche Unterlagen benötigt werden. Weitere Informationen gibt es unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsausbildungsbeihilfe-bab>



Quelle: Tischlerei Sommer

Assistierte Ausbildung

Neben der finanziellen Förderung durch die Berufsausbildungsbeihilfe können Ihre Auszubildenden weitere Unterstützung durch die Agentur für Arbeit erhalten. Unter dem Begriff Assistierte Ausbildung (AsA flex) bietet Ihre Agentur für Arbeit vor Ort vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten an und fasst damit die ehemaligen Angebote Assistierte Ausbildung (AsA) und die Ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) zu einem Unterstützungsinstrument zusammen.

So gibt es zum Beispiel die Möglichkeit, dass Ihre Auszubildenden bei Problemen in der Berufsschule kostenlose Nachhilfe in Anspruch nehmen können. Hierzu stellt die Agentur für Arbeit Stütz- und Förderunterricht in den betroffenen Berufsschulfächern zur Verfügung. Die assistierte Ausbildung der Agentur für Arbeit versteht sich hierbei als Brücke zwischen Auszubildenden und Ausbildungsbetrieb und setzt genau da an, wo es Probleme gibt.

4 Förderung und Ausbildungsmodalitäten

Neben der Unterstützung bei schulischen und betrieblichen Problemen hilft sie daher auch bei Problemen im privaten Umfeld der Auszubildenden, sollten diese die Ausbildung beeinträchtigen. Die assistierte Ausbildung ist bedarfsorientiert, und ein laufender Einstieg ist möglich. Weitere Informationen erhalten Sie und Ihre zukünftigen Auszubildenden auf der Homepage der Agentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/assistierte-ausbildung-machen>

https://www.arbeitsagentur.de/datei/weiterentwickelte-ausbildung-asaflex_ba146683.pdf



Quelle: Glasgestaltung Patrizia Mund

Einstiegsqualifizierung

In manchen Fällen besteht die Möglichkeit, vor der Ausbildung eine sog. Einstiegsqualifizierung (EQ) durchzuführen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Ausbildungsinteressierte die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, aber bis zum 1. Oktober noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.

Bei der EQ handelt es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Praktikum, das zwischen 6 und 12 Monate dauern kann. Ziel der Maßnahme ist die konkrete Vorbereitung der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen auf eine Ausbildung. Während der EQ werden bereits die ersten Qualifizierungsbausteine des Ausbildungsrahmenplans vermittelt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, EQ-Zeiten auf die Ausbildungszeit anrechnen zu lassen, sofern während der EQ die Berufsschule erfolgreich besucht wurde. Nähere Informationen zur Anerkennung erhalten Sie bei der zuständigen Kammer.

Die EQ bietet Ihnen den Vorteil, die zukünftigen Auszubildenden in ihrem betrieblichen Arbeitsalltag kennenzulernen und auf die Ausbildung vorzubereiten, bevor ein bindender Ausbildungsvertrag geschlossen wird. Für die EQ-Praktikant:innen hat sie den Vorteil, dass sie bereits vor dem offiziellen Ausbildungsstart erste Inhalte der Ausbildung kennenlernen und mögliche Defizite ausgleichen können.

Sie zahlen Ihren EQ-Praktikant:innen eine Vergütung und führen Sozialabgaben ab. In der Regel werden Einstiegsqualifizierungen mit der Unterstützung der Agentur für Arbeit durchgeführt, die in der Regel die Kosten für die EQ übernimmt.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Handwerkskammer und bei der Agentur für Arbeit:

<https://hwk-osnabrueck.de/fuer-betriebe/>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/ausbildungsbetriebe/einstiegsqualifizierung-arbeitgeber>



Quelle: Modistin Josephine Bouquet

Teilzeitausbildung

Individuelle Lebensumstände von Ausbildungsinteressierten können dazu führen, dass sie Ihnen für eine Ausbildung in Vollzeit nicht zur Verfügung stehen. Das heißt jedoch nicht, dass Sie als Betrieb von einer Ausbildung absehen müssen. Ganz im Gegenteil: durch die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes 2020 wurde die Möglichkeit der Ausbildung in Teilzeit durch den § 7a BBiG deutlich erleichtert. So dürfen Sie Auszubildende auch in Teilzeit beschäftigen.

Dazu ist ein Antrag auf Verkürzung der üblicherweise ganztägigen Ausbildungszeit an die zuständige Stelle zu richten. Diese Verkürzung kann sich dabei auf die wöchentliche Arbeitszeit insgesamt oder auf die tägliche Arbeitszeit beziehen und ist individuell und flexibel an die persönlichen und betrieblichen Bedarfe anzupassen.

Die wöchentliche Ausbildungszeit inklusive des Berufsschulunterrichts darf dabei 20 Stunden jedoch nicht unterschreiten. Grundsätzlich führt die Ausbildung in Teilzeit zu einer Verlängerung der Ausbildungsdauer, entsprechend der reduzierten wöchentlichen Arbeitszeit, höchstens aber um das Anderthalbfache der normalen Ausbildungsdauer.

Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses kann auch im Fall der Teilzeitausbil-

Für eine Ausbildung in Teilzeit muss jedoch ein berechtigtes Interesse vorliegen. Dies ist der Fall, wenn Auszubildende beispielsweise ein eigenes Kind oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.

Nachwuchskräfte aus dem Ausland ausbilden

Bei der Gewinnung von Nachwuchskräften kann es sinnvoll und zum Teil sogar notwendig sein, neue Zielgruppen in die Suche nach Auszubildenden einzubeziehen. Dabei kann es sich zum Beispiel um EU-Ausländer:innen, um Personen aus Drittstaaten oder um Geflüchtete handeln. Bei jeder dieser Gruppen sind unterschiedliche rechtliche Aspekte zu beachten.



Quelle: Webermeisterin Maike Weyrich

dung mit einem Verkürzungsantrag verbunden werden (§ 36 Abs. 1 i.V.m. §§ 7a Abs. 4 u. 8 Abs. 1 BBiG). Die Teilzeitausbildung ist unter bestimmten Bedingungen also auch unter Beibehaltung der Gesamtausbildungsdauer möglich.

Diese Bedingungen sind immer dann gegeben, wenn davon auszugehen ist, dass die oder der Auszubildende das Ausbildungsziel auch innerhalb der verkürzten Ausbildungsdauer erreichen kann. Hierbei spielen insbesondere schulische und berufliche Vorbildung sowie das Alter Ihrer Auszubildenden eine Rolle. Sofern keine Hinderungsgründe vorliegen, besteht ein Anspruch gegenüber der zuständigen Stelle, Ihrem Antrag auf Verkürzung zu entsprechen.

Auszubildende aus EU-Staaten

Wenn Sie Ihren freien Ausbildungsplatz mit Ausbildungsinteressierten aus dem EU- Ausland besetzen wollen, können Sie die Person ohne Altersbeschränkung und ohne zusätzliche Genehmigung durch andere Stellen jederzeit einstellen. Dies wird durch den gesetzlich verankerten uneingeschränkten Zugang von EU-Staatsangehörigen zum deutschen Arbeitsmarkt sichergestellt. Dieser ist ohne Einreise- und Arbeitsmarktbeschränkungen möglich.

Das gilt auch für Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz). Zu beachten ist hier lediglich, dass sich Ihre Auszubildenden spätestens zwei

6 Förderung und Ausbildungsmodalitäten

Wochen nach dem Umzug nach Deutschland beim zuständigen Einwohnermelde- oder Bürgeramt anmelden. Daher sollte bereits frühestmöglich ein Termin für die Anmeldung vereinbart werden.

Auszubildende aus Drittstaaten

Neben EU-Bürger:innen, können Sie auch Personen aus Drittstaaten in Ihrem Betrieb ausbilden. Dabei gibt es rechtlich jedoch einiges zu beachten. Um nach Deutschland einreisen zu können, benötigen Ihre zukünftigen Auszubildenden ein Visum, das diese bei der zuständigen Auslandsvertretung im Herkunftsland beantragen müssen. Die Ausstellung eines Visums für die Aufnahme einer Ausbildung in Deutschland ist dabei an einige Voraussetzungen geknüpft:

- ein unterschriebener Ausbildungsvertrag
- Die Auszubildenden verfügen nachweislich über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1. Der Nachweis ist jedoch hinfällig, wenn Sie als Ausbildungsbetrieb bestätigen, dass die Sprachkenntnisse für die Ausbildung ausreichend sind.
- Vorrangprüfung und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Dabei wird geprüft, ob bevorrechtigte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und, ob die gleichen Arbeitsbedingungen wie bei deutschen Auszubildenden herrschen.

In Deutschland wird den Auszubildenden aus Drittstaaten dann ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung von der örtlichen Ausländerbehörde ausgestellt, die ihnen die Arbeit und den Aufenthalt in Deutschland gestattet.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurden zahlreiche Änderungen zur Einreise und zum Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen umgesetzt. Daher ist es seit dem 01.03.2020 auch möglich, zum Zweck der Ausbildungsplatzsuche nach Deutschland einzureisen (§ 17 Abs. 1 AufenthG). Die Ausbildungsinteressierten dürfen nicht älter als 25 Jahre sein. Darüber hinaus müssen sie einen Schulabschluss einer deutschen Auslandsschule oder einen Schulabschluss einer anderen Schule, der zum Hochschulzugang in Deutschland oder im Heimatland berechtigt, vorweisen.



Quelle: Glasbläser Michael Schwarzmüller

Zur Ausbildungsplatzsuche in Deutschland müssen gute Deutschkenntnisse vorliegen und es muss nachgewiesen werden, dass der Lebensunterhalt während der Ausbildung selbst finanziert werden kann. Derzeit gilt ein Orientierungsbetrag von 950 Euro im Monat. Wenn die Ausbildungsvergütung unterhalb des geforderten Betrags liegt, kann ein Sperrkonto eingerichtet werden oder eine Verpflichtungserklärung von Dritten vorgelegt werden. Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Abs. 1 AufenthG ermöglicht den Ausbildungsinteressierten einen Aufenthalt in Deutschland von bis zu sechs Monaten.

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Ausbildung nach § 16a Abs. 1 AufenthG ermöglicht es ausländischen Auszubildenden einen berufsbezogenen Deutschsprachkurs in Deutschland zu besuchen.

Informationen zu Deutschkurs-Angeboten und viele weitere Hinweise für die Beschäftigung von Nachwuchskräften aus dem Ausland finden Sie im Onlineportal „Make it in Germany“.

<https://www.make-it-in-germany.com/>

Ausbildung von Geflüchteten

In den letzten Jahren sind viele Menschen als Schutzsuchende nach Deutschland gekommen. Ihre Integration ist damit zu einer gesellschaftlich wichtigen Aufgabe geworden. Neben dem Spracherwerb, ist besonders die Integration in den Arbeitsmarkt ein ganz wesentlicher Pfeiler einer erfolgreichen kulturellen und gesellschaftlichen Integration. Daher spielt stärker als zuvor auch das duale Ausbildungssystem mit all seinen Institutionen eine wichtige Rolle bei der Integration von Geflüchteten.

Für Ausbildungsbetriebe ergeben sich hieraus nicht nur Herausforderungen, sondern auch vielfältige Chancen. Denn die meisten Geflüchteten haben eine hohe Leistungsbereitschaft, Durchhaltevermögen und sind sehr motiviert, in Deutschland einen Beruf zu erlernen, um sich hier ein neues Leben aufzubauen. Zudem gibt es von staatlicher Seite und aus dem Zivilengagement zahlreiche Unterstützungsangebote, die Geflüchtete und Betriebe gleichermaßen dabei unterstützen, etwaige (bürokratische) Hürden zu überwinden und eine gelungene Arbeitsmarktintegration gemeinsam voranzutreiben.

Ob und welche rechtlichen Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt bestehen, kann den Nebenbestimmungen auf dem Ausweisdokument des bzw. der Geflüchteten entnommen werden.

In Tabelle 1 finden Sie nähere Informationen zum Thema Aufenthaltsstatus und zu dessen (arbeits-)rechtlichen Implikationen.

In Tabelle 2 finden Sie Erklärungen zu Nebenbestimmungen, die häufig in Ausweisdokumenten vermerkt sind.

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis haben in der Regel einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung bestehen in der Regel Einschränkungen, sodass eine Beschäftigung nur mit Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde und ggf. der Agentur für Arbeit möglich ist. Welche Nebenbestimmungen es gibt und was sie bedeuten, können Sie Tabelle 2 entnehmen. Wenn Sie Geflüchtete in Ihrem Unternehmen beschäftigen möchten, bietet es sich an, sich vorab mit den regionalen Unterstützungsnetzwerken in Verbindung zu setzen.



Quelle: Webermeisterin Maike Weyrich

Welche Möglichkeiten der Beschäftigung bestehen und welche Einschränkungen möglicherweise zu beachten sind, richtet sich in erster Linie nach dem Aufenthaltsstatus des oder der Geflüchteten. Dabei lassen sich drei Gruppen unterscheiden: Geduldete, Asylbewerber:innen sowie anerkannte Geflüchtete.

Diese können Sie z.B. mit geeigneten Bewerber:innen in Kontakt bringen und unterstützen Sie auch bei allen weiteren (rechtlichen) Fragen.

Hierzu können Sie beispielsweise direkt mit uns Kontakt aufnehmen. Aber auch der Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit oder die Willkommenslots:innen der zuständigen Kammer können Sie bei diesem Thema hilfreich unterstützen.

Tabelle 1: Einteilung Geflüchteter nach Aufenthaltsstatus

Gruppe	Definition	Aufenthaltsstatus	Rechtliche Implikation
anerkannte Geflüchtete	Dies sind Geflüchtete, deren Asylantrag positiv beschieden wurde. Damit sind sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Hierzu gehört nicht der kleine Kreis an Personen mit einem nationalen Abschiebeverbot, der zwar eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, jedoch weiteren Sonderregelungen unterliegt.	Aufenthaltserlaubnis	Eine Aufenthaltserlaubnis ist ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel. Die Erlaubnis wird in der Regel für drei Jahre ausgestellt, woran sich bei sehr guter Integration eine zeitlich unbeschränkte Niederlassungserlaubnis anschließt. Dies ist der Fall, wenn die Person das Sprachniveau C1 beherrscht sowie den eigenen Lebensunterhalt weit überwiegend selbst sichern kann. Ansonsten erhalten anerkannte Flüchtlinge eine unbefristete Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren Aufenthalt, wenn sie mindestens das Sprachniveau A2 beherrschen und den eigenen Lebensunterhalt zumindest überwiegend selbst sichern können.
Asylbewerber:innen	Dies sind Geflüchtete, die einen Asylantrag gestellt haben, deren Asylverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Sie erhalten zunächst eine sogenannte Aufenthaltsgestattung.	Aufenthaltsgestattung	Eine Aufenthaltsgestattung berechtigt dazu, bis zum Ende des Asylverfahrens in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten.
Geduldete	Dies sind Geflüchtete, deren Asylantrag zwar abgelehnt, deren Abschiebung aber aufgrund bestimmter Umstände ausgesetzt wurde. Mögliche Gründe sind Krankheit und Passverlust.	Bescheinigung über Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	Die Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung wird in der Regel für sechs Monate ausgestellt und häufig mehrmals verlängert. Unter bestimmten Voraussetzungen können Geduldete arbeiten.

Quelle: In Anlehnung an Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V., KOFA Handlungsempfehlung -- Beschäftigung von Flüchtlingen, 2016: S. 5



Tabelle 2: Nebenbestimmungen in Ausweisdokumenten

Auflage	Erklärung
Erwerbstätigkeit gestattet	Die Person darf jede selbstständige und abhängige Beschäftigung ausüben.
Beschäftigung gestattet	Die Person darf eine abhängige Beschäftigung, aber keine selbstständige Beschäftigung ausüben.
Arbeitsaufnahme nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde	Für eine Beschäftigungserlaubnis ist zunächst ein Antrag an die Ausländerbehörde zu stellen. Dazu ist eine aussagekräftige Einstellungszusage oder ein Arbeitsvertrag nötig. Hierfür müssen Sie als Unternehmen zudem ein Formular ausfüllen, in dem Sie die angebotene Stelle beschreiben.
Erwerbstätigkeit nicht gestattet	Die Person darf weder eine abhängige noch eine selbstständige Beschäftigung ausüben.
Aufenthalt räumlich beschränkt auf: Stadt / Landkreis	Die Person darf den angegebenen Raum ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde nicht verlassen (Residenzpflicht). Liegt der Arbeitsort außerhalb des festgelegten Bereichs, kann die Person bei der Ausländerbehörde eine Änderung der Beschränkung beantragen.
Die Wohnsitznahme ist nur im Bereich der Stadt / des Landkreises gestattet	Die Person ist durch die Wohnsitzauflage verpflichtet, im angegebenen Bereich zu wohnen. Kann der Lebensunterhalt an einem anderen Wohnort dauerhaft eigenständig gesichert werden, kann die Person die Streichung der Wohnsitzauflage bei der Ausländerbehörde beantragen.
Beschäftigung erlaubt als XY bei Unternehmen Z bis zum tt.mm.jjjj	Die Beschäftigung ist nur für eine konkrete Stelle und bis zu einem bestimmten Zeitpunkt definiert. Möchte die Person die Arbeitsstelle wechseln oder die Beschäftigungserlaubnis verlängern, ist vorab eine Rücksprache mit der Ausländerbehörde nötig.
Quelle: In Anlehnung an Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V., KOFA Handlungsempfehlung -- Beschäftigung von Flüchtlingen, 2016: S. 7	

Impressum

Informationsmaterialien für Betriebe: Förderung, Ausbildungsmodalitäten und Nachwuchskräfte aus dem Ausland ausbilden



Bundesverband Kunsthandwerk
Berufsverband Handwerk Kunst
Design e.V. (BK)
Windmühlenstraße 3
60329 Frankfurt a.M.
069 7402 31
info@bundesverband-kunsthandwerk.de
www.bundesverband-kunsthandwerk.de
www.ausbildung-im-kunsthandwerk.de



Berufsbildungs- und Servicezentrum
des Osnabrücker Handwerks GmbH
Bramscher Str. 134-136
49088 Osnabrück
0541 6929 600
info@bus-gmbh.de
www.bus-gmbh.de

Bildquellen

Titelblatt:

1. Reihe v.l.n.r.: Glasgestaltung Patrizia Mund; Textilgestalterin Ute Ketelhake; Glasbläser Michael Schwarzmüller
2. Reihe v.l.n.r.: Holzgestalter Christoph Finkel; Goldschmiedin Vitalis Kubach; Modistin Marie Josephine Bouquet
3. Reihe: Schmuckgestalterin Gisela Kulling

Stand

November 2022

Gefördert als JOBSTARTER plus-Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Mit dem Programm JOBSTARTER plus fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bundesweit die Verbesserung regionaler Ausbildungsstrukturen. Die JOBSTARTER plus-Projekte unterstützen mit konkreten Dienstleistungen kleine und mittlere Unternehmen in allen Fragen der Berufsausbildung und tragen so zur Fachkräftesicherung bei. Durchgeführt wird das Programm vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB).

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Gefördert als JOBSTARTER plus-Projekt aus Mitteln
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.